

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 717 Datum: 09.06.2010

**Vierte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim
für den Bachelorstudiengang
Ernährungswissenschaft**

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft

Vom 09. Juni 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz- LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. 317, 331) hat der Senat der Universität Hohenheim am 12. Mai 2010 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 09.06.2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft vom 04. Juli 2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 597 vom 4. Juli. 2007), zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 692 vom 17. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, credits

Absatz 2 wird durch Satz 6, Satz 7, Satz 8, Satz 9, Satz 10 und Satz 11 ergänzt:

„Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Die Modulprüfungen werden in der Regel benotet. Möglich sind jedoch auch unbenotete Modulprüfungen, die beim erfolgreichen Erbringen mit „bestanden“ zu bewerten sind. Unbenotete Module sind als solche im Studienplan und Modulbeschreibungen auszuweisen. Sie können sowohl dem Pflicht- als auch Wahlpflicht oder Wahlbereich zugeordnet werden. Der Fakultätsrat legt fest, welche Module nicht benotet werden sollen.“

Absatz 3 Satz 8 wird geändert in:

„Für ein erfolgreich absolviertes Modul, das heißt wenn alle zugehörigen Studienleistungen erbracht und die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurden, werden insgesamt jeweils 6 credits vergeben.“

2. § 5 Berufspraktikum

im Absatz 2 wird das Wort „Studienleistung“ jeweils durch „Prüfungsleistung“ ersetzt.

3. § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

im Absatz 6 wird nach dem Satz 3 ein neuer Satz hinzugefügt:

„Wird das entsprechende Modul an der Universität Hohenheim nicht benotet, sind die Noten der anerkannten Leistungen nicht zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote nicht einzubeziehen.“

Der bisherige Satz 4 wird zum Satz 5, der bisherige Satz 5 wird zum Satz 6.

4. § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen, Elternzeit

Absatz 1 Satz 1 wird geändert in:

„Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Prüfung, zu der sie bzw. er angemeldet ist, ohne triftigen Grund versäumt oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt.“

Absatz 3 Satz 1 wird geändert in:

„Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält sie bzw. er für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder die Bewertung „nicht bestanden“.

Absatz 3 Satz 2 wird geändert in:

„Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet.“

5. § 13 Bachelorprüfung

Absatz 1 wird durch Satz 3 ergänzt:

„Die Anzahl der unbenoteten Module ist auf maximal 5 der insgesamt 30 Module der Bachelorprüfung begrenzt.“

Absatz 5 wird geändert in:

„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und sämtliche Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurden sowie 180 credits erbracht worden sind.“

6. § 15 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Absatz 1 wird durch Satz 3 ergänzt:

„Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, so müssen alle Teilprüfungen entweder benotet oder unbenotet sein; eine Kombination aus benoteten und unbenoteten Teilprüfungen ist nicht möglich.“

7. § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit einem Faktor - siehe Modulbeschreibung- gewichteten Mittelwert aller Modulnoten sowie der Note der Bachelorarbeit; unbenotete Modulprüfungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt.“

8. § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde und die für sie vorgesehenen credits mit Erfolg erworben wurden.“

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet und 6 credits erworben wurden.“

9. § 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen / Wiederholung der Bachelorarbeit

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, können einmal innerhalb der in § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 genannten Frist wiederholt werden; in insgesamt drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich.“

10. § 25 Bachelorzeugnis

Absatz 1 wird durch Satz 4 ergänzt:

„Unbenotete Module werden mit Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.“

11. § 27 Ungültigkeit von Prüfungen

Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ erklärt wurde.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 09. Juni 2010



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -